Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

www.wagner-vereinsrecht.com

(03) Implementierung eines Beirats

Die **Vorstandskontrolle** ist im Vereinsrecht im Grundsatz der Mitgliederversammlung zugewiesen. Bei großen Vereinsverbänden und Gesamtvereinen mit komplexen Gesellschaftsstrukturen kann die Mitgliederversammlung diese Aufgabe jedoch in aller Regel nicht vollständig ausfüllen. Weder verfügt sie dafür über die erforderlichen sachlichen, zeitlichen und personellen Ressourcen noch erscheint es zweckmäßig, die nur relativ selten tagende Versammlung mit Einzelfragen zur Geschäftsleitung zu belasten.

Diese Lücke in der internen Überwachung ist eine Frage der **Compliance**. Sie kann durch die **Einsetzung eines Aufsichtsgremiums** vergleichbar mit einem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft geschlossen werden. Dadurch wird auch die Transparenz verbessert, was insbesondere für gemeinnützige Vereine von großer Bedeutung ist, die ihren Spendern Rechenschaft über die Mittelverwendung schulden.

Die Implementierung eines solchen Kontrollgremiums erscheint auch vor dem Hintergrund des **§ 130 OWiG** empfehlenswert. Gem. § 130 OWiG begeht der Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens eine Ordnungswidrigkeit, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig solche Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlung gegen straf- oder bußgeldbewehrte Normen zu verhindern. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehört gem. § 130 Abs. 1 S. 2 OWiG auch die „Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen“. Ein Verstoß gegen § 130 OWiG kann mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden. Adressat des § 130 OWiG sind vornehmlich die Leitungspersonen der Gesellschaft als natürliche Personen. Darüber hinaus gibt es politische Bestrebungen die Haftungsfolgen aus § 130 OWiG nicht nur auf handelnde Akteure, sondern auch auf die juristischen Personen selbst (d.h. auch Vereine) anzuwenden, vgl. beispielhaft § 2 Abs. 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortung von Unternehmen und sonstigen Verbänden.

Im Schadensfall kann danach die schlicht unterbliebene Einrichtung eines effektiven Compliancesystems eine Haftung der Vorstandsmitglieder für die dadurch mitermöglichte Pflichtverletzung auslösen (zum Ganzen s. *Wagner, Verein und Verband, Rn. 370*).

Unsere Online-WEBINARE

Am Mittwoch, den **18.01 .2023**, 09:30-11:00 Uhr und am **Mittwoch, 25.01.2023, 18:00-20:00 Uhr** findet unser erstes Webinar im neuen Jahr mit dem Titel **„Vereinsrecht sophisticated – (Schwierige) Mitglieder und Schwierige Situationen“** statt. Der Schwerpunkt liegt hier auf den Themen Vereinssanktionen, Schiedsgericht, Ausschluss von Mitgliedern, „Krisenmanagement“, Überblick Öffentliches Recht, Zivilrecht, Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht. Hier konnten wir **Jürgen Konrad (GenStA a.D., Naumburg/Saale)** als Referenten gewinnen.

Anmeldelinks:

Webinar am **18.01 .2023**, 09:00-11:00 Uhr: https://attendee.gotowebinar.com/register/1426412255346709597

Webinar am **25.01.2023**, 18:00-20:00 Uhr: https://attendee.gotowebinar.com/register/4233838731465201 50

Auf der Website **www.wagner-vereinsrecht.com** ist unser **Webinarprogramm** hinterlegt: https://wagner-vereinsrecht.com/de/download/474, das wir bis Ende März 2023 aktualisiert haben.

Praxistipp

Wer alles weiß, vor allem alles besser weiß, der lügt in der Regel. Oder er irrt sich eben. Vorstandsarbeit hingegen ist Teamarbeit, was bedeutet, daß immer wieder der eine auf den anderen hört. Und umgekehrt.

Also: Bleiben Sie in jeder Situation einigermassen fröhlich,

Ihr

Jürgen Wagner

Literatur (Auswahl)

Website **www.wagner-vereinsrecht.com**

NEU: Wagner, Vereins- und Verbandsrecht 2022, steueranwaltsmagazin 2022, 170

Märkle/Alber/Wagner, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, 13. Aufl. 2022, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

(Hier bestellen: https://www.beck-shop.de/maerkle-alber-verein-zivil-steuerrecht/product/31700923?gclid=CjwKCAjwo8-SBhAlEiwAopc9W6xZOZ3VzWuMOy2tgzdZn2bY1lUAUlVenfpozMfDCfZGRanhyXfDrBoC0bAQAvD_BwE)

Wagner, Verein und Verband, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: https://www.boorberg.de/9783415062245

Buchbeitrag (Länderteil Fürstentum Liechtenstein) mit Dr. Helmut Schwärzler, Schaan/Zürich/Zug in: Süß/Wachter, Handbuch des internationalen GmbH-Rechts, 4. Aufl. 2022

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner**, LL.M.

Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz
wagner@wagner-vereinsrecht.com
www.wagner-vereinsrecht.com <16.01.2023>

Gesellschaftsrecht
Vereins- und Verbandsrecht